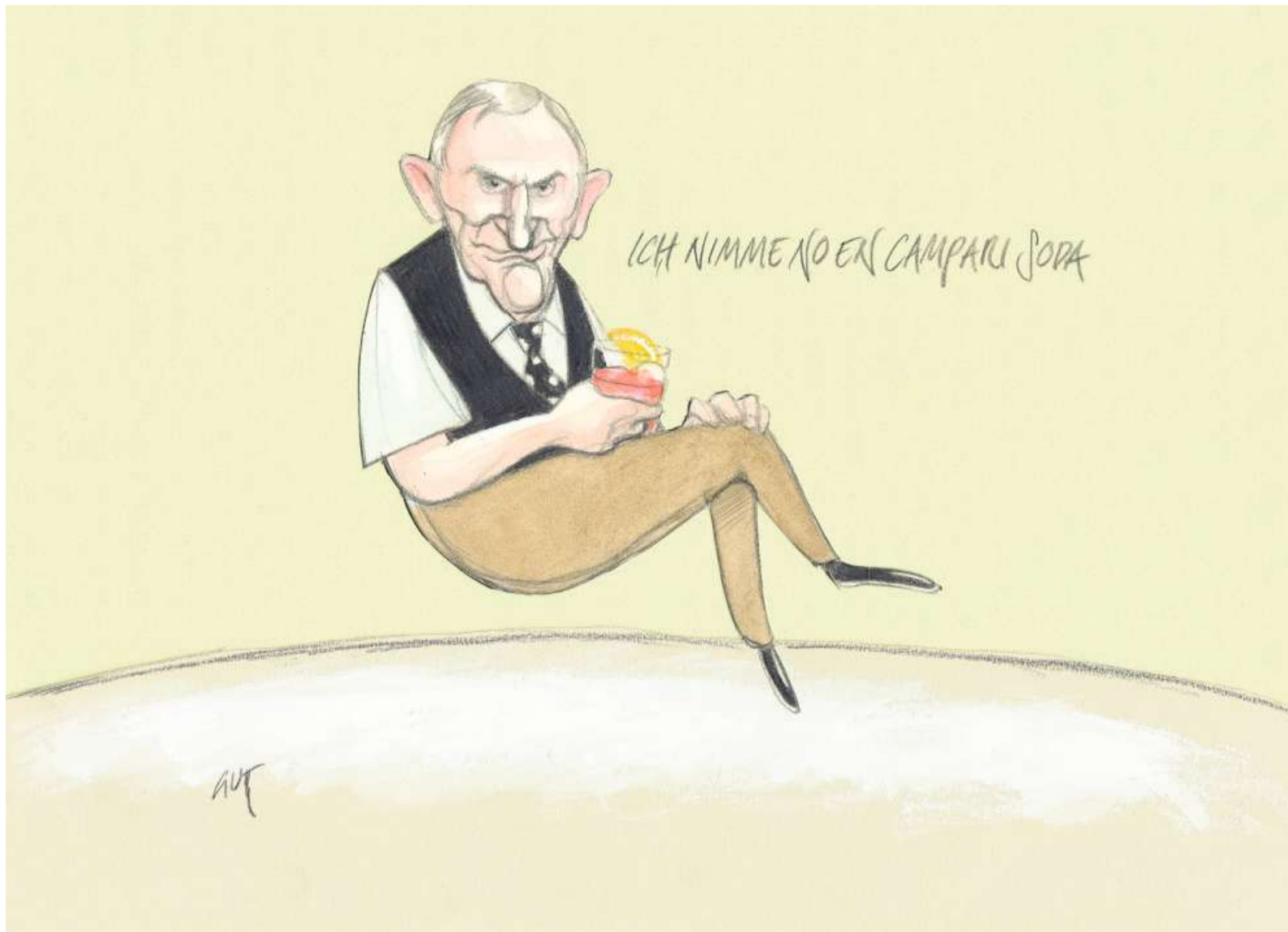


KARIKATUR DER WOCHE



Dominique Grandjean (1944–2026), Schöpfer des Mundart-Kulthits «Campari Soda».

Die Paralleluntersuchung im Fall Crans-Montana

Nach der Brandkatastrophe im Wallis ist es zu einer Art Doppelung der Untersuchung gekommen, geführt in der Öffentlichkeit. Die Strafverfolgung sollte sich nicht in die Karten blicken lassen müssen.

Gastkommentar von Felix Bommer

Die Schrecken der Brandkatastrophe in Crans-Montana hallen nach, die Medien nehmen sie auf und berichten darüber, Sachverständige kommen ausgiebig zu Wort. Das ist in einer freien Gesellschaft begrüssenswert, man kennt Gegenbeispiele. Zuspitzungen und Übertreibungen, in welche Richtung auch immer, sind normal.

Auch der mediale Druck, der allen entgegenschlägt, die mit der Katastrophe in Verbindung stehen, ist nicht neu. Dazu gehören zuvörderst die Betreiber der Bar. Aber auch die Behörden der Gemeinde Crans-Montana und des Kantons Wallis, die der zu laschen Kontrollen verdächtigt werden, stehen in der Kritik. Zu guter Letzt erfasst Misstrauen diejenigen, die für Aufklärung all dessen besorgt sein müssen, was sich in der Silvesternacht ereignet hat: die Strafverfolgungsbehörden. Ihnen schaut man genau auf die Finger, vonseiten der Überlebenden und Angehörigen, ihrer Herkunftstaaten oder der Presse.

Vorzeitige Schuldzuweisungen

Fragwürdig an dieser öffentlichen Verhandlung von Verantwortung ist nicht, dass sie stattfindet, sondern, wie sie stattfindet. Das gilt insbesondere für die vorzeitige Zuweisung von Unrecht und Schuld sowie die These vom Strafverfolgungsversagen. Das betrifft zunächst Honoratioren von Nachbarstaaten oder ihre Entsandten. Deren Forderungen nach Bestrafung oder Fortdauer von Untersuchungshaft stellen eine Souveränitätsverletzung und einen Eingriff in die Gewaltenteilung dar; der Rückruf des Botschafters macht das Ganze nicht besser. Es betrifft auch Rechtsvertreter von Pro-

zessbeteiligten: als ob es unter den gegebenen Umständen nicht zulässig sein könnte, bei ersten Einvernahmen der Beschuldigten 130 Privatkläger davon auszuschliessen. Es betrifft Ferndiagnosen von der Art, die Untersuchung auf eventualvorsätzliche Tötung auszudehnen. Es betrifft unterbliebene Autopsien, deren Vornahme das Gesetz in das Ermessen der Behörden stellt.

Und es betrifft schliesslich journalistische Zwischenbefunde, die man sich zurückhaltender hätte vorstellen können. All dies besagt nichts über allfällige Fehler in der Untersuchung. Aber es besagt, dass man vorsichtig sein sollte mit Empfehlungen an die zuständigen Behörden, wie diese die Untersuchung zu führen hätten.

Es kommt dabei – und darin liegt das eigentliche Problem – zu einer Art Doppelung der Untersuchung, geführt in der Öffentlichkeit; man kann von einer Paralleluntersuchung sprechen. Diese wird gefüttert mit Informationen unterschiedlichster Quellen und unterschiedlichster Qualität: Vorstrafen des Barbetreibers sind publik geworden, Bilder von Überwachungskameras des Lokals sind aufgetaucht, Profitgier wird als treibende Kraft in den Raum gestellt (nicht ohne den Hinweis, dass «vorläufig» die Unschuldsvermutung gelte), und Opferanwälte verlangen in Zeitungsinterviews nach Zwangsmassnahmen.

Teil dieser Paralleluntersuchung sind Einvernahmeprotokolle der Beschuldigten, die auf den Pulten grosser Zeitungen landen, oder anderweitige Informationen aus den Akten der Untersuchung, etwa über unterbliebene Beschlagnahmen oder gelöschte Videobilder, mit un-

sicherem Wahrheitsgehalt. Von ihnen ist unklar, wie sie den Weg an die Öffentlichkeit gefunden haben.

Solche Entwicklungen kommen der allenthalben erhobenen Forderung nach Transparenz der Untersuchung entgegen. Diese hat jedoch keine Grundlage im Gesetz, im Gegenteil. Das Vorverfahren ist nicht öffentlich, sagt Art. 69 der Strafprozessordnung, zur Hauptsache aus zwei Gründen: Der Persönlichkeitsschutz der Beschuldigten, um vor einer Anklageerhebung nicht einem breiteren Publikum bekannt zu werden, hat im vorliegenden Fall geringere Bedeutung als sonst; sie stehen ohnehin im Scheinwerferlicht.

Es ist der andere Grund für die Vertraulichkeit, der ins Gewicht fällt: einen Raum für Ermittlungen zu schaffen, der zielstrebiges und konzentriertes Arbeiten möglich macht und in dem vorläufige Ergebnisse und Entscheidungen vorläufig bleiben und nicht einer öffentlichen Diskussion ausgesetzt werden, als wären sie schon in Stein gemeisselt und nicht mehr revidierbar. Momente des Innehaltens, der Neubewertung und der neuen Entschliessung sind in einer Strafuntersuchung nicht aussergewöhnlich. Die Strafverfolgung soll sich während laufender Untersuchung nicht von der Öffentlichkeit in die Karten blicken lassen müssen.

Forderung nach Distanz

Und wiederum geht es nicht um die Frage, ob und wie diese Chance im konkreten Fall genutzt wird oder nicht. Entscheidend ist die Einsicht, dass eine Paralleluntersuchung in der Öffentlichkeit die Qualität der strafrechtlichen Untersuchung nicht befördert. Dagegen ist vonseiten der Medien der Einwand zu erwarten, dass dies nicht ihre Aufgabe sei. Das stimmt, die Zielsetzungen sind unterschiedlich. Daran zeigt sich das Paradox, dass Kritik an der Untersuchung, auch legitime, mitursächlich ist für die Entstehung des Gegenstandes dieser Kritik; sie bindet strafverfolgungsseitig Kräfte der Rechtfertigung, die andernorts fehlen.

Dagegen wiederum lässt sich einwenden, dass sich die Strafverfolgung dies selbst zuzuschreiben habe. An dem Befund ändert dies trotzdem nichts: Rechtfertigungsbedarf von Strafverfolgungsseite besteht unabhängig von der Berechtigung der Kritik, die ihn auslöst.

Gerade daraus speist sich die Forderung nach Distanz zu dem Gegenstand der Ermittlungen. Sonst wird es für die Strafverfolgungsbehörden mehr als schwierig, unbelastet von der öffentlichen Meinung mit Umsicht und Augenmass eine Untersuchung zu führen, die angesichts ihrer Dimension auch ohne diese zusätzliche Belastung ausserordentliche Anforderungen stellt.

Felix Bommer ist Professor für Strafrecht an der Universität Zürich.

Momente des Innehaltens, der Neubewertung und der neuen Entschliessung sind in einer Strafuntersuchung nicht aussergewöhnlich.